
KURZMITTEILUNG

Lückenhafte Haftungsverschonung von Geschäftsführern in Corona-Zeiten

Zwar hat die Bundesregierung mit dem Covid19-Insolvenzaussetzungsg die Insolvenzhaftung für Geschäftsführer abgemildert:

- Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 (verlängerbar bis 31.03.2021, kommt vermutlich),
- Erleichterung für die Haftung bei insolvenzrechtlichen Zahlungsverboten.

Faktisch sind viele Unternehmen aber gleichwohl (drohend) zahlungsunfähig und/oder überschuldet. Geschäftsführer wiegen sich oftmals zu Unrecht in Sicherheit. Es droht die zivilrechtliche und die strafrechtliche Haftung wegen Eingehungsbetruges oder Kreditbetruges.

Geschäftsführer sollten daher trotz der neuen, vorübergehenden Corona-Regeln streng prüfen, ob sie (drohend) zahlungsunfähig und/oder überschuldet sind. Hierzu dienen insbesondere eine belastbare Liquiditätsplanung und eine realistische Vermögensbewertung. Ist die Zahlungsunfähigkeit oder die Überschuldung eingetreten und auch perspektivisch nicht zu überwinden, kann trotz fehlender Antragspflicht ein (freiwilliger) Insolvenzantrag geboten sein.

[Wilken Beckering](#)